

Herr Christoph Dieter
Qualitätssicherung

KVB Postfach 10 06 32 93006 Regensburg

Telefon: (09 41) 39 63-250

Fax: (09 41) 39 63-148

Unser Zeichen: Ch/Bc

14.06.2005

→ Ihre Meinung zum Service der KVB ist uns wichtig!
Anregungen und Kritik senden Sie bitte an:
Fax: 0 89 / 5 70 93-6 16 66, E-Mail: service@kvb.de

Die novellierte Röntgenverordnung Was hat sich für den Überweiser geändert?

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

seit Einführung der neuen Röntgenverordnung ist ausschließlich der Arzt, der über die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz verfügt, berechtigt, die **rechtfertigende Indikation** zu stellen, also die Entscheidung über das Ob und das Wie einer Anwendung von Röntgenstrahlung an Menschen. Eine zusätzliche Strahlenexposition durch radiologische oder nuklearmedizinische Untersuchungsmethoden ist nur dann gerechtfertigt, wenn der gesundheitliche Nutzen gegenüber dem Strahlenrisiko überwiegt.

Der ausführende Arzt ist verpflichtet, auch unter Einbeziehung nicht strahlenbelastender Methoden auf der Basis von Fragestellung, Klinik und vorhandener Voruntersuchungen die rechtfertigende Indikation zur Durchführung einer mit einer Strahlenbelastung verbundenen Untersuchung zu stellen.

Für den „überweisenden Arzt“, gemeint ist der Hausarzt oder der Facharzt, der die vorbereitende Untersuchung durchgeführt hat und aufgrund seiner Diagnose eine Röntgenuntersuchung anfordert, führt dies zu folgender Einschränkung:

Ein Zielauftrag auf einer Überweisung, bei dem die Durchführung einer radiologischen oder nuklearmedizinischen Untersuchung durch einen Arzt, der nicht über die Fachkunde Strahlenschutz verfügt, veranlasst wird, ist nicht mehr möglich.

Anzugeben sind vielmehr Fragestellung und vorhandene klinische Informationen.

Dem Überweisungsempfänger obliegt die Pflicht, alle Informationen, die zu einer rechtfertigenden Indikation geführt haben, zu dokumentieren. Bei der regelmäßigen Überprüfung seines Leistungsgeschehens durch die Ärztliche Stelle werden die entsprechenden Nachweise zur Stellung der rechtfertigenden Indikation als ein wesentliches Prüfmerkmal der Qualitätssicherung zugrunde gelegt.

Es ist daher notwendig, die Überweisungstätigkeit den neuen Vorgaben anzupassen und dem Überweisungsempfänger Informationen über bisherige Untersuchungsergebnisse (Labor, Ultraschall etc.) an die Hand zu geben, um ihm hiermit zu ermöglichen, unter Minimierung der Strahlenexposition die zur Beantwortung der Fragestellung am besten geeignete Untersuchungsmethode festzulegen.

Für Rückfragen stehen Ihnen die bekannten Servicestellen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Dr. med. Axel Munte
Vorsitzender des Vorstands

Ihre Serviceteams für Rückfragen:

Mittelfranken:	0911/94667 - 866	Oberfranken:	0921/292 - 866	Schwaben:	0821/3256 - 866
München/Oberbayern:	089/57093 - 8666	Oberpfalz:	0941/3963 - 866	Unterfranken:	0931/307 - 866
Niederbayern:	09421/8009 - 866				